

GZ.: BMI-LR2230/0019-III/1/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Wien, am 16. Februar 2017

Betreff: Asylantragszahlen und Kapazitätsgrenze

32/7**NEUES MATERIAL****Vortrag an den Ministerrat**

Am 07.06.2016 wurde im Ministerrat (Beschlussprotokoll 4. Sitzung des Ministerrats, Tagesordnungspunkt 17) beschlossen, dass nunmehr seitens des Bundesministeriums für Inneres für den Zeitraum der beschlossenen Kapazitätsgrenze (2016 – 2019) monatlich jeweils zum 15. eine Information betreffend Asylzahlen veröffentlicht und im Anschluss dem Ministerrat zur Kenntnis gebracht wird. Zudem wird diese Information dem Bundeskanzleramt vor Veröffentlichung zeitgerecht übermittelt.

Im Jahr 2016 wurden – unbeschadet des Asylantragsdatums – 36.030 Personen zum inhaltlichen Verfahren zugelassen und die für das Jahr 2016 mit 37.500 festgelegte Kapazitätsgrenze zu rund 96% erfüllt.

Für das Jahr 2017 wurde die Kapazitätsgrenze mit 35.000 zum Asylverfahren zuzulassenden Verfahren festgelegt. Im Jahr 2017 wurden in Österreich bis zum Stichtag 31. Jänner 2017 2.220 Asylanträge gestellt.

Auf Grundlage der Vereinbarung beim Asylgipfel am 20. Jänner 2016 wurden mit 31. Jänner 2017 bisher im Jahr 2017 – unbeschadet des Asylantragsdatums – 1.890 Personen zum inhaltlichen Verfahren zugelassen. Damit wurde die von der Bundesregierung für das Jahr 2017 mit 35.000 festgelegte Kapazitätsgrenze zu rund 5,4 % erfüllt.

Zum Stichtag 31. Jänner 2017 ergibt sich für Österreich folgendes Bild:

Im Jänner 2017 bewegten sich die Asylantragszahlen mit 2.220 weiterhin auf hohem Niveau. Die wichtigsten Herkunftsstaaten waren Syrien, Afghanistan, Pakistan, Nigeria und der Irak. Von diesen 2.220 Asylanträgen wurden im Jahr 2017 **1.299 oder 58,5 % zum Verfahren zugelassen**. Dies bedeutet, dass in Österreich eine inhaltliche Prüfung durchgeführt wird und Österreich daher zur Führung des Asylverfahrens zuständig ist.

In **921 Fällen** oder 41,5% ist eine Zulassung zum Verfahren bisher nicht erfolgt.

- ⇒ **512 Fälle** befinden sich in einem **laufenden Dublin Verfahren**. Dies bedeutet, dass die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates möglich ist, oder und aktuell entsprechende Konsultationsverfahren geführt werden.
- ⇒ Bei den verbleibenden **409 Fällen** ist die **Zulassung nicht erfolgt**, da etwa entweder
 - ein Verfahren zur Altersfeststellung noch offen ist,
 - oder noch keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde, etwa bei erst vor kurzem erfolgter Asylantragsstellung,
 - oder das Dublin-Verfahren abgeschlossen wurde und die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats festgestellt wurde.

Zudem wurden 2017 auch **591 Verfahren zugelassen**, in denen die Asylantragsstellung vor 2017 erfolgte. Somit ergibt sich mit Stichtag 31. Jänner 2017 in Summe unabhängig vom Asylantragsdatum eine Zahl von 1.890 **zum Verfahren zugelassenen Personen**, die für die Berechnung der Kapazitätsgrenze relevant sind.

Außenlandesbringungen

Im Jahr 2017 haben bis zum Stichtag 31. Jänner 2017 insgesamt 667 Personen Österreich wieder verlassen. Davon reisten 258 Personen freiwillig wieder aus, 409 Personen wurden zwangsweise außer Landes gebracht. Diese untergliedern sich in 238 Außenlandesbringungen in Dublin-Mitgliedsstaaten und 171 in sonstige Staaten.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung möge diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Mag. Wolfgang Sobotka